

**Änderung der Ordnung über den Nachweis
einer besonderen Befähigung im Sinne des § 18 Abs. 5 NHG für den
fächerübergreifenden BA-Studiengang „Materielle Kultur: Textil“
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 18.04.2018

Der Fakultätsrat der Fakultät III – Sprach- und Kulturwissenschaften hat am 14.02.2018 die folgende Änderung der Ordnung über den Nachweis einer besonderen Befähigung im Sinne des § 18 Abs. 5 NHG für den fächerübergreifenden BA-Studiengang „Materielle Kultur: Textil“ beschlossen. Sie wurde vom Präsidium am 13.03.2018 und vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur durch Erlass vom 09.04.2018 genehmigt.

Abschnitt I

1. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„1. Motivation/Selbsteinschätzung der Bewerberin oder des Bewerbers bezüglich der besonderen Befähigung im Feld der Auseinandersetzung mit Materielle Kultur: Textil

Motivation/Selbsteinschätzung sind darzulegen in einem Motivationsschreiben (min. 1 DIN A4 Seite bis max. 2 DIN A4 Seiten). Das Motivationsschreiben kann mit max. 4,0 Punkten bewertet werden.

Beurteilt werden dabei

- a. die Argumentation (möglichst anhand konkreter Beispiele) mit bis zu max. 1,5 Punkten,
- b. das Sprachniveau mit bis zu max. 1,5 Punkten sowie
- c. der Bezug des Bewerbers oder der Bewerberin zur Konzeption des BA-Faches „Materielle Kultur: Textil“ mit bis zu max. 1,0 Punkten.

2. Weitere vor dem angestrebten Studienbeginn erworbene studienrelevante Kompetenzen

Weitere studienrelevante Kompetenzen sind nachzuweisen durch

- schriftliche Reflexionen eigener konkreter Erfahrungen,
- journalistische oder wissenschaftliche Schriftproben
- Abbildungen eigener künstlerischer Arbeiten sowie
- ggf. entsprechende Zeugnisse oder Bescheinigungen.

Im gegebenen Fall sind hierfür in der Regel nicht mehr als 3 Beispiele auszuwählen, deren Umfang zusammen nicht mehr als 10 DIN A4 Seiten umfasst. Solche studienrelevante Kompetenzen können mit insgesamt max. 1,5 Punkten bewertet werden. Beurteilt werden dabei insbesondere Kompetenzen, die auf der Reflexion nachgewiesener

- Erfahrungen durch Berufsausbildungen, Tätigkeiten und Praktika (z. B. in den Bereichen Kultur, Textil, Dress, Mode, Kunst, Fotografie, Museum, Vermittlung etc.)
- Erfahrungen bei einem Auslandsaufenthalt,
- Erfahrungen mit einer gesellschaftlich weniger privilegierten Position und/oder
- Erfahrungen auf einem zweiten Bildungsweg basieren.

3. Eignungsgespräch nach Maßgabe des § 5

Ein Eignungsgespräch wird durchgeführt, wenn die schriftlichen Unterlagen der Bewerberin oder des Bewerbers gemäß § 4.1 und § 4.2 mit mind. 2,5 Punkten bewertet, aber noch keine 5 Punkte erreicht worden sind. Das Eignungsgespräch kann mit max. 4,5 Punkten bewertet werden.

Beurteilt werden dabei

- a. das Textverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers mit max. 1,5 Punkten,
- b. der Transfer der Bewerberin oder des Bewerbers auf eigene Erfahrungen mit max. 1,0 Punkten,

- c. das Sprach- und Argumentationsniveau der Bewerberin oder des Bewerbers mit max. 1,0 Punkten sowie
- d. das Verständnis der Fachkonzeption der Bewerberin oder des Bewerbers mit max. 1,0 Punkten.“

2. § 7 wird gestrichen.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.